

## ► Auslagerungsmanagement

# Augen auf bei der Wahl des Auslagerungsdienstleisters

Banken und Finanzdienstleistungsinstitute sind schon immer verpflichtet, bei der Wahl ihres Auslagerungspartners wählerisch und umsichtig zu sein. Die aktuellen Novellen der MaRisk und der BAIT verschärfen diese Ansprüche jedoch erheblich. Neu hinzugekommen sind jene Regularien, die im Finanzmarktintegritäts- und Stabilitätsgesetz formuliert werden.

Das Finanzmarktintegritäts- und Stabilitätsgesetz (FISG) ist die Reaktion des Gesetzgebers auf den Wirecard-Skandal. Im Fall Wirecard wurde als Defizit gesehen, dass die Befugnisse der Aufsicht vor den Toren der Auslagerungsdienstleister endeten. Das hat sich nun geändert. Dieser Artikel soll die Konsequenzen des FISG für die Banken und Finanzdienstleister sowie „Ihre“ Auslagerungspartner beleuchten.

Die Novellierungen der MaRisk und der BAIT einerseits und die Verabschiedung des neuen FISG andererseits stellen das Verhältnis zwischen Banken bzw. Finanzdienstleistern und ihren (potenziellen) Auslagerungspartner auf ein neues Fundament. Beide Parteien müssen nun diese Regelungen umsetzen bzw. gegen sich gelten lassen, was die Geschäftsanbahnung und den damit verbundenen Auswahlprozess auf ein neues Niveau hebt.

Wie sehen nun die neuen Anforderungen aus? Zunächst sollen die Neuerungen der MaRisk und der BAIT auf das Auslagerungsmanagement skizziert werden. Anschließend wird der Fokus auf das FISG gerichtet.

## Neuerungen aus den MaRisk und den BAIT

Die Regelungen zwischen Banken bzw. Finanzdienstleistern und Auslagerungsunternehmen umfassen drei Anforderungsgruppen:

1. Vertragliche Anforderungen
2. Prozessuale Anforderungen
3. Reporting- und Kontrollanforderungen

Zu den eher statischen **vertraglichen Anforderungen**, die bisher in den MaRisk dokumentiert waren, gesellen sich nun eher dynamische Anforderungen hinzu. Die Standorte der Leistungserbringung, der Versicherungsschutz und -umfang und schließlich die Dienstleistungsgüte mit genauen qualitativen und quantitativen Leistungszielen sind in den Vertragswerken zu regeln.

Bei den **prozessualen Anforderungen** sind für alle vom Auslagerungsunternehmen übernommenen Aufgaben vollständige Schnittstellenbeschreibungen anzufertigen. Das beinhaltet klare und eindeutige Beschreibungen der – pro Prozess – auszuübenden Tätigkeiten. Damit soll gewährleistet werden, dass Zuständigkeiten zwischen den Vertragspartnern klar geregelt sind und jeder weiß, wofür wer verantwortlich ist.

Auch Weiterverlagerungen an Subunternehmer des Auslagerungsunternehmens stehen ab sofort unter verstärkter Beobachtung. Handelt es sich dabei um „institutsrelevante“ Prozesse, sind an diese die gleichen Qualitätsanforderungen zu stellen wie an die Prozesse des Auslagerungsunternehmens selber. Einem Verwässern der Qualität durch Weitergabe an Subunternehmer ist damit ein Riegel vorgeschoben.

Ausgelagerte Prozesse können zeitkritische Leistungsbezüge enthalten. In diesen Fällen müssen das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte verfügen. Die Wirksamkeit und Angemessenheit des generellen Notfallkonzepts und besonders der aufeinander abgestimmten Notfallkonzepte bei zeitkritischen Prozessen ist während der Vertragslaufzeit regelmäßig zu überprüfen.

Banken bzw. Finanzdienstleister sind verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem zu installieren. Ein essenzieller Baustein dafür ist das interne Kontrollsystem (IKS). Werden Prozesse und Aktivitäten ausgelagert, die sonst vom Institut selbst erbracht würden, ist für diese ebenfalls ein IKS einzurichten. Deshalb ist es eine regelmäßige Anforderung an Auslagerungsunternehmen, ein sogenanntes dienstleistungsbezogenes Internes Kontrollsystem (dIKS) zu implementieren. Die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des dIKS sollte regelmäßig/jährlich von einem unabhängigen Dritten überprüft werden (Prüfung nach IDW PS 951).

Neben dieser externen Prüfung sind die dienstleistungsbezogenen Prozesse und Aktivitäten einer fortlaufenden internen Revision zu unterziehen. Sollte das Auslagerungsunternehmen dies nicht umsetzen, ist das auslagernde Unternehmen selbst verpflichtet, die interne Revision nach den Vorgaben der MaRisk vorzunehmen. Das wäre mit erheblichen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen verbunden.

Dienstleistungsbezogenes Kontrollsystem, interne Revision und Notfallmanagement erfordern vom Auslagerungspartner ein professionelles und standardisiertes Berichts- und Reporting-System, damit zeitnah und wirksam auf mögliche Risiken reagiert werden kann. Und zwar sowohl vom Auslagerungspartner selbst als auch vom auslagernden Unternehmen.

Die vertraglichen, prozessualen und **Berichts- und Reporting-Anforderungen** erfordern vom Auslagerungsunternehmen eine kulturelle Bereitschaft oder Reife. Wer sich erst in diese Materie einarbeiten oder aufrüsten muss, wird es schwer haben, sich als Partner für beaufsichtigte Unternehmen zu halten bzw. zu etablieren.

Oder anders formuliert: Die Kulturen zwischen beaufsichtigten Unternehmen und ihren Auslagerungspartnern müssen sich annähern, da die Grenzen zwischen ihnen immer mehr verschwimmen.

### Finanzmarktintegritäts- und Stabilitätsgesetz

Kommen wir nun zu den Befugnissen, die das FISG der Aufsicht gegenüber den Auslagerungsunternehmen einräumt. Diese lassen sich in vier Themenbereiche aufgliedern:

1. Legaldefinition von Auslagerungen
2. Anzeige von Auslagerungen
3. Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse
4. Auslagerung in Drittstaaten

Die bisherige **Legaldefinition** von Auslagerungsunternehmen fristet eher auf den hinteren Rängen der Paragraphen des KWG ihr Dasein. Sie wird nun prominent in den §1 des KWG vorgezogen und inhaltlich erweitert.

Die Eingrenzung auf wesentliche Auslagerungen entfällt, und es werden auch alle Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen vom Begriff des Auslagerungsunternehmens erfasst. Zumindest erfolgt bei den Subunternehmen die Eingrenzung auf wesentliche oder institutsrelevante Prozesse.

&gt;

Damit erstrecken sich künftig die Aufsichtsbefugnisse

- ▶ auf alle Auslagerungsunternehmen unabhängig davon, ob sie wesentliche oder andere Prozesse von beaufsichtigten Unternehmen übernehmen, sowie
- ▶ auf alle Subunternehmen die für Auslagerungsunternehmen institutsrelevante Prozesse übernehmen.

Die Grenzen zwischen beaufsichtigten und nicht beaufsichtigten Unternehmen lösen sich auf.

**Anzeige von Auslagerungen:** Auslagerungen sind künftig der Aufsicht anzuzeigen. Institute müssen vier Tatbestände im Zusammenhang mit Auslagerungen melden:

- ▶ die Absicht einer wesentlichen Auslagerung,
- ▶ den Vollzug einer wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerung,
- ▶ jede Änderung der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung,
- ▶ wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden Auslagerungsvereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können.

Davon verspricht sich die Aufsicht eine höhere Transparenz über das gesamte Auslagerungsgeschehen. Auf der Ebene der Institute kann sie nachvollziehen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang ausgelagert werden. Und bei den Auslagerungsunternehmen kann sie erkennen, welche Konzentrationstendenzen und -risiken sich dort auftun.

Die **Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse** sind nun im KWG § 44 (Auskünfte und Prüfungen), § 45b (Maßnahmen bei organisatorischen Mängeln) und § 56 (Bußgeldvorschriften und Eingriffe) dokumentiert. Damit wird ein Großteil der Aufsichtsbefugnisse, die bisher für beaufsichtigte Unternehmen reserviert waren, auch auf Auslagerungsunternehmen ausgeweitet.

Das reicht von Auskunftspflichten zu allen Geschäftsangelegenheiten über die direkte Anordnung von Prüfungen und Maßnahmen bei Verstößen gegen Pflichten aus dem Auslagerungsvertrag bis zur Forderung zum Aufbau von Sachkompetenz in der Geschäftsleitung und

geht weiter bis hin zu Berichtspflichten sowie Bußgeldverfahren bei Nichtbeachtung.

Die Begründung für diese weitreichenden Eingriffskompetenzen formuliert der Gesetzgeber folgendermaßen: Die Aufsicht muss in der Lage sein, nicht nur auf das beaufsichtigte Unternehmen zuzugreifen, sondern im Fall aufgespaltener Wertschöpfungsketten auch auf externe Dienstleister, auf die Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden.

**Auslagerung in Drittstaaten:** Damit diese Regelungen nicht durch Auslagerungen ins Ausland umgangen werden, fordert das FISG, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, an den Bekanntgaben und Zustellungen durch die Bundesanstalt bewirkt werden können. Diese Funktion muss vertraglich vereinbart werden. Inwiefern solche Bekanntgaben und Zustellungen dann in einem Drittland Wirkung zeigen, wird sich erweisen. Im Zweifelsfall wird sich die Aufsicht voraussichtlich wieder an das auslagernde Institut im Inland wenden.

**AUTOR UND  
ANSPRECHPARTNER**

**Martin Hierlemann**

Leiter Vertrieb,  
E-Mail: martin.hierlemann@  
dz-cp.de



### Erste Hilfe zur Einwertung nach den neuen Vorgaben

Was bedeuten nun diese Neuerungen und Verschärfungen durch MaRisk, BAIT und FISG? Die Geschäftspartner, auslagerndes Unternehmen und Auslagerungsunternehmen, müssen sich selbst und ihren Partner neu einwerten:

- ▶ Komme ich selbst mit diesen Anforderungen klar und kann ich sie umsetzen?
- ▶ Ist auch mein Geschäftspartner, das Auslagerungsunternehmen, in der Lage, diese Regeln zu realisieren und zu installieren, damit ich als auslagerndes Unternehmen weiterhin die Vorteile der Arbeitsteilung nutzen und genießen kann?

Folgende Checkliste mit Fragen an mein Auslagerungsunternehmen kann dabei helfen:

1. Sind alle vertraglichen Pflichten der MaRisk und BAIT vollumfänglich umgesetzt?
2. Hat mein Auslagerungspartner alle ausgelagerten Prozesse in Schnittstellenbeschreibungen nachvollziehbar und transparent dokumentiert?
3. Sind Weiterverlagerungen von institutsrelevanten Prozessen an Dritte den gleichen Regeln unterworfen wie für das Auslagerungsunternehmen selber?
4. Hat der Dienstleister ein IKS installiert, das von einem externen WP-Unternehmen nach dem IDW PS 951 Typ 2 jährlich zertifiziert und geprüft wird? Wenn ja, seit wie vielen Jahren?
5. Verfügt mein Auslagerungsunternehmen über eine eigene Innenrevision?
6. Hat mein Auslagerungspartner ein professionelles und standardisiertes Reporting-System installiert, bei dem ich unaufgefordert und regelmäßig die Berichte zum IKS, zur internen Revision und zum Risiko- und Notfallmanagement erhalte?

7. Habe ich ein Meldesystem installiert, um die Absicht, den Vollzug und Änderungen (Wesentlichkeit/Vorfälle) der Aufsicht anzuzeigen?
  8. Kann mein Auslagerungspartner den Anordnungs- und Eingriffsbefugnissen der Aufsicht personell, inhaltlich und finanziell standhalten?
  9. Verfügt mein Auslagerungspartner über einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, wenn er im Ausland sitzt bzw. Weiterverlagerungen von institutsrelevanten Prozessen ins Ausland vornimmt?
- Nur wenn diese Fragen positiv beantwortet werden können, ist das bestehende oder künftige Auslagerungsunternehmen auch der Partner für die Zukunft. ■